

Mehrarbeit bei Teilzeit in NRW (§ 61 LBG)

Neue Bagatellgrenze – was sich ändert und was jetzt zählt

Was hat sich geändert?

Seit der Änderung des § 61 LBG NRW (07.06.2025) gilt die Bagatellgrenze nun auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Früher wurde Mehrarbeit bei Teilzeit grundsätzlich ab der ersten Stunde vergütet, solange die Vollzeitstundenzahl noch nicht erreicht war. Jetzt wird Mehrarbeit erst dann bezahlt, wenn im jeweiligen Monat die individuell berechnete Bagatellgrenze überschritten wird.

Was passiert, wenn die Grenze überschritten wird?

Für Teilzeitbeschäftigten ist die anteilige Bagatellgrenze anzuwenden. Abrechnungszeitraum für Mehrarbeit ist der Kalendermonat. Wird die individuelle Bagatellgrenze in einem Kalendermonat überschritten, werden alle geleisteten Mehrarbeitsstunden rückwirkend ab der ersten Stunde vergütet. Die Bezahlung erfolgt gehaltsanteilig und nicht als klassische Mehrarbeitsvergütung.

Was bedeutet „gehaltsanteilig“?

Gehaltsanteilig heißt, dass zusätzliche Unterrichtsstunden so bezahlt werden wie reguläre Unterrichtsstunden der eigenen Besoldung. Es gibt keinen festen Mehrarbeitszuschlag. Jede zusätzliche Stunde erhöht rechnerisch den Beschäftigungsumfang in Richtung Vollzeit.

Das bedeutet konkret: Eine Mehrarbeitsstunde ist finanziell genauso viel wert wie eine normale Unterrichtsstunde im eigenen Deputat.

Welcher Unterschied besteht zur klassischen Mehrarbeitsvergütung?

Es gibt zwei unterschiedliche Abrechnungssysteme.

Gehaltsanteilige Bezahlung gilt für Teilzeitkräfte bis zur Vollzeitstundenzahl. Die Bezahlung orientiert sich am normalen Gehalt, ohne zusätzliche Zulage.

Die klassische Mehrarbeitsvergütung gilt erst oberhalb der Vollzeit. Dann wird mit einem festen Stundensatz vergütet.

Für Teilzeitkräfte ist die gehaltsanteilige Bezahlung finanziell die deutlich attraktivere Variante. Da sie sich eins zu eins an ihrem tatsächlichen Tabellengehalt orientiert, ist der rechnerische Stundenlohn hierbei meist höher als der starre, pauschale Stundensatz der klassischen Mehrarbeitsvergütung. Diese Regelung stellt sicher,

dass Teilzeitkräfte für jede zusätzliche Stunde bis zur Vollzeitgrenze genauso fair bezahlt werden wie Vollzeitbeschäftigte.

Wie wird die Bagatellgrenze berechnet?

Berechnungsgrundlage ist die Bagatellgrenze von Vollzeitkräften. Diese beträgt drei Unterrichtsstunden pro Monat. Für Teilzeitkräfte wird dieser Wert proportional zur Teilzeitquote berechnet. Dieser Wert ergibt sich aus der Umrechnung der gesetzlichen Bagatellgrenze von fünf Zeitstunden gemäß § 5 Abs. 2

Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV). Da Unterrichtsstunden nicht in Bruchteilen geleistet werden können, erfolgt keine mathematische Rundung der individuellen Bagatellgrenze. Maßgeblich ist somit die erste volle Unterrichtsstunde, mit der der errechnete Grenzwert überschritten wird.

Wie wird die Bagatellgrenze mathematisch ermittelt?

Infolge der Änderung des § 61 Absatz 1 LBG gilt die Bagatellgrenze bei der Vergütung von Mehrarbeit auch für Teilzeitbeschäftigte proportional zu deren individueller Teilzeitquote.

$$\text{Bagatellgrenze} = \frac{\text{individuelle Pflichtstundenzahl}}{\text{Vollzeitpflichtstundenzahl}} \times 3$$

bzw. vereinfacht

$$\text{Bagatellgrenze} = \text{Teilzeitquote} \times 3$$

Bagatellgrenzen auf Grundlage einer Vollzeitpflichtstundenzahl von 25,5 Stunden

Status / Pflichtstundenzahl wöchentlich	Individuelle Bagatellgrenze monatlich	Überschritten ab der ... monatlich	Erläuterung
Vollzeit 25,5 Stunden	3,00 Stunden	4. Stunde	Die Grenze von 3,00 Stunden wird erst mit der 4. Stunde überschritten.
Teilzeit 24,5 Stunden	2,88 Stunden	3. Stunde	2 Stunden reichen nicht aus; die Überschreitung beginnt ab der 3. Stunde.
Teilzeit 18,5 Stunden	2,18 Stunden	3. Stunde	2 Stunden reichen nicht aus; die Überschreitung beginnt ab der 3. Stunde.
Teilzeit 17,5 Stunden	2,06 Stunden	3. Stunde	2 Stunden reichen nicht aus; die Überschreitung beginnt ab der 3. Stunde.
Teilzeit 17 Stunden	2,00 Stunden	3. Stunde	2 Stunden reichen nicht aus; die Überschreitung beginnt ab der 3. Stunde.
Teilzeit 16,5 Stunden	1,94 Stunden	2. Stunde	2 Stunden liegen über 1.94 Stunden; die Grenze ist damit überschritten.
Teilzeit 14,5 Stunden	1,71 Stunden	2. Stunde	2 Stunden liegen über 1.71 Stunden; die Grenze ist damit überschritten.

Praktische Folgen im Schulalltag

Geringe Mengen an Mehrarbeit können jetzt unvergütet bleiben. Das betrifft besonders Teilzeitkräfte, die häufig kurzfristige Vertretungen übernehmen. Viele Teilzeitdeputate liegen genau im Bereich, in dem die Bagatellgrenze schnell relevant wird.

Strategisch wichtig

Wenn Mehrarbeit ohnehin anfällt, ist es finanziell sinnvoller, diese möglichst über die Bagatellgrenze hinaus zu bündeln, statt regelmäßig knapp darunter zu bleiben. Andernfalls entsteht faktisch unbezahlte Arbeit.

Wichtig ist daher, die eigene Bagatellgrenze zu kennen und bei der Planung von Vertretungsstunden im Blick zu behalten. Gespräche mit Schulleitung und Lehrerrat können helfen, Mehrarbeit entsprechend zu organisieren.

Einordnung

Die Regelung führt zu einem paradoxen Effekt: Kleine Mehrarbeit wird unattraktiv, während mehr Mehrarbeit eher zu einer Vergütung führt. Organisatorisch entsteht dadurch ein „Mehr oder nichts“-Effekt, der aus Sicht vieler Teilzeitkräfte problematisch ist. Aus Arbeitgebersicht entsteht der Effekt, dass mehr Unterrichtsstunden – teils unentgeltlich – von denen gestemmt werden, die in den meisten Fällen aus familienpolitischen Gründen ihre Arbeitszeit reduziert haben.

Wir fordern ...

die Bezahlung von Mehrarbeit ab der ersten Stunde für alle Beschäftigten: Somit würde geleistete Arbeit auch bezahlt und Mehrarbeitsabrechnungen würden enorm vereinfacht werden.